



Zentrum für Gymnastik • Tanz • Freizeit • Sport e.V.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Jazz-Nord Zentrum für Gymnastik Tanz Freizeit Sport e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 9.Juli 1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und des Tanzes.
- 2.2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Erstellen eines Angebots zur Ausübung von Sport und Tanz.
- 2.3. Jazz-Nord ist Mitglied im Hamburger Sport-Bund und in den der Vereinsarbeit entsprechenden Fachverbänden des HSB.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Line eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe oder auch eine angemessene steuerpflichtige Vergütung zahlen.
- 3.7. Kein Mitglied darf wegen seiner Abstammung, seines Glaubens, seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Sport- und Tanzprogramm des Vereins teilnehmen oder es fördern will.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - 5.1.1. Ordentliche Mitglieder

Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten.

#### 5.1.2. Fördernde Mitglieder

Sie verzichten auf Teilnahme am praktischen Betrieb, dürfen aber sonst an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

6.1. Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);

6.2. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten und einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Halbjahres bzw. bei Kindern bis 4 Jahre, die eine Mindestmitgliedschaft von 3 Monaten vorweisen, eine zweiwöchige Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende.

6.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen.

Über die Berufung entscheidet ein vom Vorstand einberufener Schlichtungsausschuss.

Die Kosten des Ausschlusses hat das Mitglied zu tragen.

6.4. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit 3 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

- 6.5. Der Austritt wird am Ende des Zeitraums, für den Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist, wirksam. Dann erlöschen auch alle Rechte des Mitgliedes.

## **§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- 7.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. eines Quartals im Voraus fällig.
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 7.3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten; der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrens-formale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.
- 7.4. Sämtliche Vereinsgelder werden vom Vorstand verwaltet. Nebenverwaltung von Vereinsgeldern innerhalb des Vereins darf nur insoweit stattfinden, als dieses vom Vorstand genehmigt wird.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Mitgliederversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Die Kassenprüfer
- 8.4. Die Vereinsjugend
- 8.5. Ein Schlichtungsausschuss oder auch weitere Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand gebildet werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche oder in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte (Email-)-Anschrift der Mitglieder / Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage) einzuberufen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.  
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen,
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben (und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder; Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

- 9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer und
  - c) dem Schatzmeister.
- 10.2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt.  
Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
- 10.3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 10.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein

Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

- 10.5. Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus, sofern sie nicht bestimmten Beauftragten zugewiesen sind. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er legt der jährlichen Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor.
- 10.6. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, die für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzt existieren können und an den Vorstand berichten.
- 10.7. Der Vorstand und alle anderen Organe des Vereins können zeitgleich innerhalb ihrer Amtszeit auch als Trainer bzw. Tanzpädagoge im Verein tätig sein.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

- 11.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

## **§ 12 Vereinsjugend**

- 12.1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig.
- 12.2. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende vom 6. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

### 12.3. Die Jugendversammlung

12.3.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend.

12.3.2 Die Jugendversammlung tritt 1mal im Jahr zusammen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Arbeit.

12.3.3. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend.

12.3.4. Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung.

12.3.5. Die Jugendversammlung beschließt über die Verwendung des Jugendetats.

12.4. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Haftung**

13.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

13.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

13.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.



- 13.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## **§ 14 Weitere Bestimmungen**

- 14.1. Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren sowie Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand entschieden.
- 14.2. Der Verein macht sich zur Aufgabe, eine gesunde, sport- und tanzfreudige Jugend heranzubilden.
- 14.3. Der Vorstand kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen. Er bestimmt ihre Rechte und Pflichten.
- 14.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch Gerichtsurteil oder Behörden verlangt werden, selbst vorzunehmen.

## **§ 15 Datenschutz**

- 15.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 15.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins**

- 16.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 16.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 16.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „ZusammenLeben“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätig oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.